

RS Vwgh 1999/10/19 98/14/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1999

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §12 Abs10;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/15/0185 E 25. November 1999 99/13/0045 E 26. September 2000

Rechtssatz

Bei der Berichtigung der Vorsteuer wird zwar formal der seinerzeit geltend gemachte Vorsteuerabzug reduziert, belastet wird aber wirtschaftlich die unecht befreite Verwendung des Gegenstandes. Dient das Grundstück bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen, tritt durch die Verwendung für einen steuerfreien Umsatz eine Änderung des Verwendungszwecks ein (Hinweis Achatz in Achatz (Hrsg), Umsatzsteuer in der Insolvenz, 151).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140143.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at